

Referat 14 - Personal	Datum: 12.05.2023	Geschäftszeichen: 14/300-1509
-----------------------	----------------------	----------------------------------

Gremium Bezirksausschuss	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 13.07.2023	öffentlich
Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 2 GeschO
Sitzung am 20.07.2023	öffentlich

Betreff:

Pflichtehrensold nach Art. 59 Abs. 1 S.1 Nr. 1-3 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) für Herrn BTP Josef Mederer nach Vollendung seiner 15- jährigen Amtszeit mit konstituierender Sitzung des neuen Bezirkstags am 03.11.2023

Anlagen:

Beschlussvorlage

14/BV/127/2023

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Herr Bezirkstagspräsident Josef Mederer, der sein Amt seit Oktober 2008 bekleidet und ab der neuen Wahlperiode nicht mehr für den Bezirkstag kandidieren wird, erreicht eine Amtszeit von 15 Jahren.

Nach Art. 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) steht Herrn Mederer somit ein Pflichtehrensold in Höhe von einem Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung nach dem Ende seiner Amtszeit als Bezirkstagspräsident zu, da er alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt:

1. keine Versorgung aus dem Amt als Bezirkstagspräsident,
2. Vollendung des 60. Lebensjahres,
3. Amtszeit als Bezirkstagspräsident von mindestens 12 Jahren

Mit dem Ehrensold sollen die für eine Kommune geleisteten Dienste berücksichtigt und einer Dankespflicht genügt werden (BayVGH, Beschluss vom 21.07.2011, AZ: 3 ZB 10.1484). Die Bewilligung des Ehrensolds hat durch Beschluss des Bezirkstags zu erfolgen, der nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 BezO nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden kann.

Da alle Voraussetzungen zur Gewährung eines Pflichtehrensoldes nach Art. 59 Abs. 1 KWBG erfüllt sind, obliegt es dem Bezirkstag über die Gewährung eines Pflichtehrensoldes für Herrn Bezirkstagspräsident Mederer nach dem Ende seiner Amtszeit als Bezirkstagspräsident zu entscheiden.

II. Finanzierungsvorschlag

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen in dem, im Bereich Gehalt und Besoldung eingeplanten Rahmen zur Verfügung.

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: Die Amtszeit des Bezirkstagspräsidenten endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Bezirkstags am 03.11.2023. Ab diesem Zeitpunkt besteht der Anspruch auf einen Pflichtehrensold nach Art. 59 Abs. 1 KWBG.

Umsetzungsmaßnahme: Gewährung eines Pflichtehrensoldes an Herrn Bezirkstagspräsident Mederer

Beschlussvorschlag

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, Herrn Mederer nach dem Ende seiner Amtszeit als Bezirkstagspräsident einen Pflichtehrensold nach Art. 59 Abs. 1 KWBG zu gewähren. Die Verwaltung wird beauftragt den Pflichtehrensold entsprechend der gesetzlichen Vorgaben monatlich im Voraus zur Auszahlung zu bringen.

Der Bezirkstag beschließt, Herrn Mederer nach dem Ende seiner Amtszeit als Bezirkstagspräsident einen Pflichtehrensold nach Art. 59 Abs. 1 KWBG zu gewähren und beauftragt die Verwaltung, den Pflichtehrensold entsprechend der gesetzlichen Vorgaben monatlich im Voraus zur Auszahlung zu bringen.

München, 12.06.2023



Rainer Schneider
Stellvertretender Bezirkstagspräsident